

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

SZSP
Dr. Szamatolski Schrickel
Planungsgesell. mbH
Gustav-Meyer-Allee 25, H25A
13365 Berlin

1411/2023/ Frau Becker
Tel: 0331/201 55-57
Ihr Zeichen:

Potsdam, 02. August 2023

vorab per email: barnick@szsp.de

Stellungnahme, Äußerung und Einwendung der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Nauen – Änderung 01-2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Die Stadt Nauen hat die Errichtung des „Solarparks Niebede“ (Gemarkung Wachow, Flur 5 und 12) Zwischen den Ortslagen Niebede und Schwanebeck auf zwei Teilfläche von insges. ca. 76 ha als Sondergebiet „SO-Photovoltaik“ beschlossen. Demzufolge ist die Änderung des FNP erforderlich, da die Plangebiete als landwirtschaftliche Nutzflächen im un bebauten Offenlandbereich sind.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme der Verbände vom 06.02.2023 und 15.06.2023 zum o.g. Bebauungsplan „Solarpark Niebede“.

Wir haben bereits dargelegt, dass ökologisch hochwertige Flächen ohne Schutzstatus (Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungsflächen besonders geschützter Arten, Hecken, Feuchtbiotope), landwirtschaftlich hochwertige Flächen und landschaftlich exponierte Flächen für die Bebauung von PV-Anlagen auszusparen sind.

Freiflächensolaranlagen stellen aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzes gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG i.d.R. einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Durch PV-Freiflächenanlagen werden Landschaften zerschnitten, Barrieren für wandernde Tierarten aufgebaut, Bodenflächen versiegelt und das Landschaftsbild beeinträchtigt.

Bei dem Plangebiet handelt es sich zum überwiegenden Teil um Intensivackerflächen und vereinzelten Biotopstrukturen, wie Feldgehölze, Hecken, Sölle und dem Fließgewässer „Schwarzwasser“.

Westlich der L 91 schließt sich das Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“ und das Vogelschutzgebiet an. Das Plangebiet wird ziehenden Großvögeln (Kraniche, Gänse u.a.) überflogen. Wir verweisen auf das Verschlechterungsverbot.

Die Errichtung und der Betrieb des Solarparks lässt Eingriffen in Biotope erwarten, die Beeinträchtigungen von streng geschützten Arten und RL-Arten (Vögel) nicht auszuschließen.

In der Grabenniederung, die sich von Schwanebeck bis Niebede erstreckt befinden sich wertvolle Biotope wie Landröhricht, feuchtes vermoortes Dauergrünland und wassergefüllte Bodensenken und ist für die Anwohner ein wichtiges, naturnahes Naherholungsgebiet.

Der Grenzabstand des nordwestlichen Solarparks zu den geschlossenen Hecken, die in nordsüdlicher Richtung mit dem Graben verlaufen ist zu gering. Um die für dieses Gebiet typischen Bodenbrüter (Goldammer, Grauammer, Ortolan, Schafstelze) vor Beeinträchtigungen zu schützen, ist ein mind. 50 m breiter Streifen zu dem Gehölzsaum weiterhin freizuhalten und als extensives Dauergrünland zu entwickeln, um dem Rückgang von speziellen Bodenbrütern entgegenzuwirken.

Da diese Arten bevorzugen offene Bereiche in der Nähe von Gehölzstrukturen als Brutstandorte, muss aus Gründen des Artenschutzes Abstand von mind. 50 m freigehalten zwischen Solarparks und größeren Gehölzstreifen eingefordert werden, auch weil diese für Brandenburg typische Bereiche (sog. Knicks) für Rohrweihe, Kranich, Rohrammer und Schwirle wichtige Lebensräume darstellen.

Der Graben zwischen Niebede und Schwanebeck erfüllt außerdem die Funktion eines für den Austausch von Arten wichtigen Biotopverbundes. Eine Beeinträchtigung der Durchgängigkeit durch Bebauung mit Solaranlagen auf der westlichen Seite des Grabens und der Gehölze ist aus diesem Grunde unzulässig. Auch um den Aktionsraum des Bibers, wahrscheinlich über den Graben aus südlicher Richtung eingewandert ist, nicht einzuengen!

Ebenso sind Vorkommen der Rotbauch-Unke südlich von Schwanebeck nachgewiesen werden (2018).

Der südöstliche Teil des Solarpark beeinträchtigt u.E. den Austausch von Amphibien aus dem Röttheofer Teichgebiet und dem Gebiet entlang des Grabens. Der Feldsoll am östlichen Rand fungiert als Trittsteinbiotop und würde zu dessen Funktionsverlust führen.

In den Feldsollen am westlichen Rand der Röttheofer Teichgebietes wurden bereits 2014 u. a. Vorkommen der Rotbauch-Unke und der Kreuzkröte nachgewiesen.

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit sind einige Kleingewässer in dem Röttheofer Gebiet seit 2018 ausgetrocknet, allerdings ist die Rotbauch-Unke eine Art, die lange Zeit ohne Reproduktion an Land überleben kann. Ein Ausweichen auf Gräben als Laichgewässer kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Es werden hier Bedenken angemeldet, da die Planfläche, wenn auch nur zeitlich begrenzt, der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird, erheblichen Einfluss auf den Fortbestand geschützter Arten hat und für den Landschaftsraum bereits eine Vielzahl ähnlicher Planvorhaben bestehen.

Die Verbände halten den Standort des Solarparks an dieser Stelle aus den vorgetragenen Gründen für ungeeignet und lehnen damit die Änderung des FNP ab.

Wir bitten um die weitere Einbeziehung in das Verfahren und die Zustellung des Abwägungsergebnisses mit Verweis auf §3 Abs. 1 UIG, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de

Mit freundlichen Grüßen



Angelika Becker